

Statuten des Vereines Kärntner Segelverband (KSV)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Kärntner Segelverband“ und seine Kurzbezeichnung lautet KSV, im folgenden Text wird diese Kurzbezeichnung verwendet. Er hat seinen Sitz in Feldkirchen. Der KSV erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Personen weiblichen und männlichen Geschlechts in gleicher Weise.

§ 2: Symbole

Der KSV führt die Flagge oder den Stander in den Kärntner Farben mit rundem, weißen KSV-Logo und den weißen Buchstaben „KSV“ im Mittelfeld (siehe Anlage).

§ 3: Zweck des Vereines und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der KSV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt,

- die Förderung des Segel-, Windsurf-, Kitesurfsports, sowie anderer Wassersportarten, die durch Windkraft ermöglicht werden (idF: Segelsport) in Kärnten ohne Einschränkungen sowie
- die Beratung und Unterstützung der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder in allen Belangen.

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- a) Als ideelle Mittel dienen:
 - Sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen;
 - Mitgliederversammlungen;
 - Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen;
 - Vertretung der Mitglieder bei Ämtern, Verbänden und sonstigen Organisationen.
- b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Förderungsmittel jeder Art;
 - Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen;
 - Subventionen.

§ 4: Wirkungskreis und Aufgaben

- 1) In den Wirkungskreis des KSV fallen die Beratung seiner Mitglieder und die Wahrung ihrer Interessen.
Zu den Aufgaben zählen:
 - a) Die gemeinnützige Pflege und Förderung des Segelsports in den Formen
 - des Spitzen- und Leistungssports;
 - des Jugendsegelns;
 - des Breitensports;
 - des Fahrtsegelns.
 - b) Die Vergabe und Durchführung von Meisterschaftsregatten und die Terminkoordination der von den Mitgliedsvereinen geplanten Regatten.
 - c) Veranstaltung von Lehrgängen, Ausbildungs- und Fortbildungskursen.
 - d) Setzen von Maßnahmen zur
 - Verbreitung des Segelsports;
 - Wahrung der Sicherheit auf den Gewässern;
 - Ausbildung und Durchführung von Prüfungen für den Segelsport
 - Vereinheitlichung und Überwachung des Schulungswesens;
 - Zentralen Verwaltung und Ausgabe von Internationalen Bescheinigungen für den Segelsport in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und dem Österreichischen Segelverband (OeSV).
 - e) Die Vertretung der Interessen der Mitgliedsvereine insbesondere bei
 - Behörden;
 - den Österreichischen Bundesforsten AG (ÖBf-AG);
 - den Fischereiberechtigten;
 - den Privaten;
 - den Dach- und Fachverbänden.
 - f) Die Errichtung oder der Erwerb sowie der Erhalt von Sportstätten, von sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen und/oder Sportgeräten sowie Hilfs- und Rettungsfahrzeugen.
 - g) Die Förderung des Wettsegelsports, des Jugendsegelsports, des Fahrtsegelns, sowie des Motorbootbetriebes, soweit dieser mit dem Segelsport in Verbindung steht, einschließlich des Rettungs-, des

Aufsichts- und des Schleppdienstes und Hilfsmotorbetriebes.

- 2) Bei Verfolgung dieser Aufgaben sind
- a) die Anti-Doping-Regelungen von World Sailing und des OeSV sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) idgF einzuhalten;
 - b) jegliche Bevorzugungen bzw. Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung sowie sexuelle Belästigung oder geschlechtsbezogene Belästigung, worunter einer sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten, welches die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist, verstanden wird, zu unterlassen;
 - c) zur Wahrnehmung der Integrität im Sport unzulässige Einflussnahme auf den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes durch Wettkampfmanipulation, Bestechung oder unzulässige Sportwetten – wozu auch die Anstiftung dritter Personen zu derartigen Handlungen zu verstehen ist – zu unterlassen.
- Verstöße gegen diese Grundsätze werden vom KSV nicht toleriert.

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des KSV gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

- a) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind Segelsport-Vereine, die sich an der Vereinsarbeit im KSV beteiligen.
- b) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des KSV können nur in Kärnten ansässige Segelsport-Vereine sein, die dem OeSV angehören,
- 2) Außerordentliche Mitglieder des KSV können nur in Kärnten ansässige Segelsport-Vereine sein, die den Bestimmungen des Abs.1 nicht entsprechen, aber sich an der Vereinsarbeit im KSV beteiligen wollen und sich verpflichten, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes (OeSV) – insbesondere jene des § 8a Anti-Doping-Regelungen dieser Satzung – und einen

verbindlichen Verweis auf die Anti-Doping-Regelungen gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021) idgF in ihre Statuten/Satzungen aufzunehmen und anzuerkennen.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei allen Mitgliedsarten durch Auflösung des Mitgliedsvereines, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt bei ordentlichen Mitgliedern auch bei Verlust der Mitgliedschaft zum OeSV.
- 3) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 4) Die Generalversammlung kann über Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem KSV kann von der Generalversammlung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder handeln durch Delegierte. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des KSV teilzunehmen und die Einrichtungen des KSV zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und bei Umlaufbeschlüssen (§§11-12) steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht wird durch einen Delegierten ausgeübt. Das aktive und passive Wahlrecht üben die Delegierten eines ordentlichen Mitgliedes aus.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des KSV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des KSV Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und Frist verpflichtet.

§ 9: Anti-Doping-Regelungen

- 1) Für den KSV, dessen Mitglieder, Mitarbeiter, Betreuungspersonen und angeschlossenen Mitgliedsvereinen gelten die gültigen Anti-Doping-Regelungen des OeSV, die Anti-Dopingregelungen der World Sailing sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) idgF.
- 2) Der KSV, die ihm zugehörigen Organisationen (Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder und zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen von World Sailing.

§ 10: Vereinsorgane

Die Organe des KSV sind, die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG. 2002 idgF.
- 2) Die Generalversammlung kann auch virtuell als Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden.
- 3) Bei Video oder Audiokonferenzen können Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
- 4) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres statt.
- 5) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen vier Wochen statt.
- 6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem KSV bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 7) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- 8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 10) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des KSV geändert oder der KSV aufgelöst werden sollen bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem KSV;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des KSV;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und zwar, dem Präsidenten, dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Oberbootsmann und dem Jugendwart. Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder eines ordentlichen Mitgliedsvereins sein und werden von den Mitgliedsvereinen für eine Tätigkeit im KSV-Vorstand nominiert. Von jedem Mitgliedsverein können maximal zwei Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 3) Der Vorstand hat die Möglichkeit für bestimmte Aufgaben und bestimmte Dauer Beiräte zu kooptieren. Die einzelnen Beiräte besitzen im Vorstand kein Stimmrecht. Sie bekleiden ihre Ämter als Ehrenstellung.
- 4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der von den Mitgliedsvereinen Nominierten gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei bevorzugt dem Mitgliedsverein das Nominierungsrecht zugestanden wird, dessen Kandidat ausgeschieden ist. Eine nachträgliche Genehmigung der Kooptierung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unmittelbar wieder wählbar. Der Präsident kann maximal einmal unmittelbar wieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder und Beiräte bekleiden ihre Ämter als Ehrenstellung.
- 6) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist oder an der virtuellen Vorstandssitzung teilnimmt.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsmitglieder üben ihr Stimmrecht nur persönlich aus. Eine Übertragung des Stimmrechtes an ein anderes Vorstandsmitglied oder an ein anderes ordentliches Mitglied ist nicht möglich.
- 9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.11), Rücktritt (Abs. 12) oder durch Ausscheiden/Abberufung aus dem Mitgliedsverein.
- 11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des KSV. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG. 2002 idGF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Bei Bedarf Abwicklung von Umlaufbeschlüssen
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des KSV.
- 2) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen. Hierbei bestellt er den Vorsitzenden dieser Ausschüsse. Diesem ist dann die Wahl und Anzahl seiner Ausschussmitglieder freigestellt. Die Ausschussmitglieder müssen nicht Mitglieder der

dem KSV angehörenden Vereine sein. Den Ausschüssen obliegt lediglich die Erledigung der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben, wofür sie dem Vorstand verantwortlich sind. Alle Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

- 3) Bei Überschüssen einer Vereinsperiode werden Rücklagen für Folgeperioden gebildet.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der **Präsident** repräsentiert den KSV, unterstützt den Vorstand in der Durchführung seiner Aufgaben und führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- 2) Der **Obmann** vertritt den KSV nach außen und führt die laufenden Geschäfte des KSV. Schriftliche Ausfertigungen des KSV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem KSV bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den KSV nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand.
- 6) Der **Schriftführer** führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes und unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 7) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des KSV verantwortlich.
- 8) Der **Oberbootsmann** ist für die segelsportlichen Belange zuständig. Er koordiniert die Regattatermine sowohl für die Mitglieder, als auch mit anderen Wassersportveranstaltungen. Ihm obliegt die Verwahrung und Wartung der Vereinsboote sowie deren Einsatzplanung, die aber jedenfalls immer vom Vorstand zu genehmigen ist.
- 9) Der **Jugendwart**
 - unterstützt die Kärntner Nachwuchsegler und deren Trainer bei der Erstellung der Trainingspläne

- koordiniert die Jugendausbildung gemeinsam mit den interessierten Mitgliedsvereinen,
 - erstellt Vorschläge für die Nominierung des Kärntner Kadernachwuchses für den Segelsport
 - betreut die Veranstaltungen des Kärntner Leistungszentrums für den Segelsport
 - sorgt für die entsprechende Unterstützung und Genehmigung innerhalb des Vorstandes
 - schlägt dem Vorstand gemeinsam mit dem Kassier die Verteilung von Fördermitteln zum Beschluss vor.
- 10) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns dessen Stellvertreter.

§ 16: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des KSV im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und auf die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und KSV bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das KSV interne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG. 2002 idGF und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, wobei diese durch Delegierte handeln. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand einen Delegierten aus den Mitgliedsvereinen als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Delegierten aus den Mitgliedsvereinen als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen dritten Delegierten eines

Mitgliedsvereines zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind KSV intern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des KSV

- 1) Die freiwillige Auflösung des KSV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu

berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das - nach Abdeckung der Passiven -verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Passiva soweit an die ordentlichen Vereinsmitglieder zu verteilen, als es den Wert der von den ordentlichen Vereinsmitgliedern geleisteten Einlage nicht übersteigt. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen fällt einer Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO wie der KSV verfolgt, sonst zum Zwecke der Sozialhilfe.

Klagenfurt am 29.06.2021

Der Obmann

Der Schriftführer